

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 8/07 R

L 2 R 2486/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 4244/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **Dr. B e r c h t o l d** und **Dr. B e r n s d o r f f** beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf "Streitgenossenschaft gem. § 147 ZPO" wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 17.7.2007 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27.6.2007 mit einem von ihm unterzeichneten und am 23.7.2007 nach Weiterleitung durch das Sozialgericht Freiburg beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 18.7.2007 das "jeweilige Rechtsmittel" eingelegt. Der Senat nimmt zugunsten des Klägers an, dass er damit das in der Sache in Betracht kommende Rechtsmittel der Revision einlegen will. Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Revision wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Das ist innerhalb der am 17.8.2007 abgelaufenen Frist nicht geschehen. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Revision ist gemäß § 169 SGG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Der als auf Verbindung mehrerer Prozesse (welcher?) gerichtete Antrag des Klägers auf "Streitgenossenschaft gem. § 147 ZPO" war abzulehnen, weil auch er als Prozesshandlung dem Vertretungszwang (§ 166 Abs 1 SGG) unterliegt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

